

# Neue und revidierte Naturschutzgebiete

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **37 (1980)**

PDF erstellt am: **11.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

unter Anleitung des Kreisforstamtes Ins längs der Gemeindegrenze einen 550 m langen Heckenzug an. Die Finanzierung haben die beiden Gemeinden übernommen, unterstützt von der Bernischen Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz. Die Pflanzung erfolgte durch freiwillige Naturschutzaufseher, und Jungjäger stellten den aus dem Wildschadenfonds finanzierten Wildschutzzaun. Zusammen mit Heckenpflanzungen im Naturschutzgebiet Leuschelz-Weiher zwischen Ins und Erlach sind somit im Seeland im Frühjahr 1980 etwa 3 km neue Hecken entstanden. A. Bossert

#### 4 NEUE UND REVIDIERTE NATURSCHUTZGEBIETE

##### 4.1 *Vieille Birse*

Gemeinden Sorvilier und Court

Regierungsratsbeschluss vom 20. November 1979

LK 1106; 590/550/231 875; 677 m ü. M.

Fläche: 93 a

Das Naturschutzgebiet umfasst Reste eines Altlaufes der Birs. Eine geschützte Parzelle im Halte von 11 a befindet sich in der Gemeinde Sorvilier und diente früher zum Teil als Kehrrechtdeponie. Die Ablagerungen konnten noch rechtzeitig vor Auffüllung des Altwassers abgebrochen werden. Das Kernstück des Gebietes liegt etwa 350 m talabwärts in den Gemeinden Sorvilier und Court. Es misst 82 a. Der ornithologische Verein "L'Alouette", insbesondere die Herren MATHYS und EGGLER, haben die Initiative zur Unterschutzstellung ergriffen. Der aktive Verein, dem wir herzlich danken, hat auch die nötigen Landkäufe getätigt und bei der Gestaltung des Gebietes mitgeholfen. Durch die Ausbaggerung von zwei maximal 2 m tiefen flachufrigen Teichen mit einer Fläche von insgesamt 21 a, erhält das Schutzgebiet besondere Bedeutung, da grössere Stillwasser im Talgrund des oberen Birslaufes fehlen. Das neue Gewässer wird durchziehenden und überwinterten Wasservögeln eine Raststätte und Brutvögeln Nistgelegenheiten bieten. Das Einleiten von zwei Quellen hat zur Folge, dass die Teiche auch im Winter zumindest teilweise als Nahrungsgewässer offen bleiben. Für Amphibien und Wirbellose stellen die Weiher ebenfalls willkommene Lebensräume dar. Ein regulierbarer Abfluss ermöglicht das Entleeren der Teiche, was die Pflegearbeiten erleichtert. Im westlichen Teil der Kernzone hat man die Humusschicht bis auf das Wasserniveau abgestossen. Dadurch soll mit der Zeit eine Feuchtwiese entstehen. Mit dem Aushub wird im Süden und Westen der Wasserfläche ein Damm geschüttet, der mit niedrigen Sträuchern bepflanzt, als Pufferzone gegen das anschliessende Kulturland wirkt. Ein Teil des Materials findet bei der Überdeckung der ehemaligen Kehrrechtdeponie Verwendung. Auf der Restfläche kann sich dank Einstellung der Düngung ein Magerrasen entwickeln, der jährlich einmal im Herbst geschnitten werden muss. Die Kosten für die Schaffung des Naturschutzgebietes belaufen sich auf total Fr. 81 950.—. Davon ent-

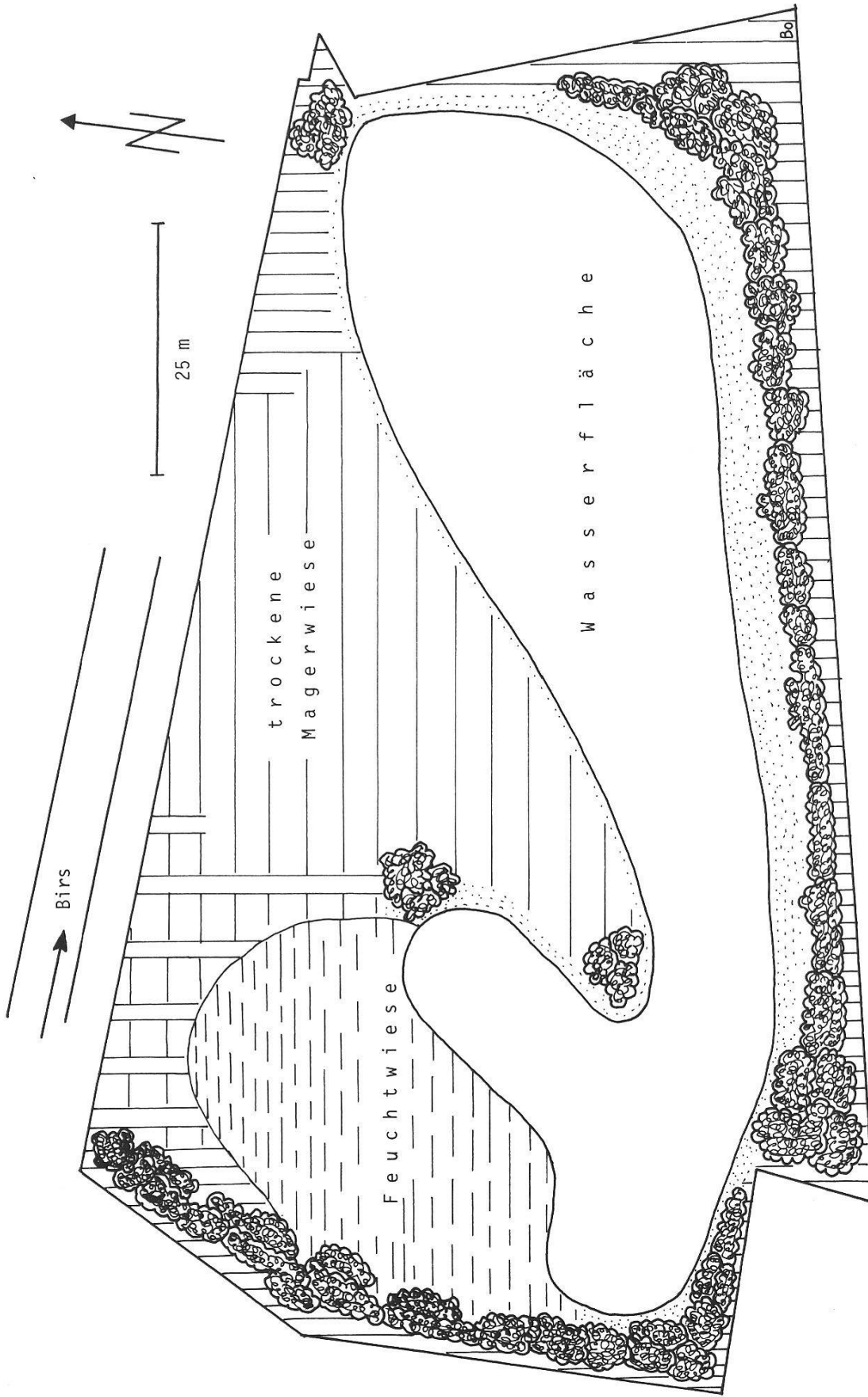


Abb. 13: Gestaltungs- und Pflegeplan des Naturschutzgebietes Vieille Birse, Gemeinden Sorvilier und Court. Es ist nur die Kernzone dargestellt. Waagrecht gestrichelt = Feuchtwiese, Mahd alle 2-3 Jahre während des Winters; waagrecht liniert = Magerwiese, Schnitt alljährlich ab Mitte September; senkrecht liniert = ± fette Wiese, Schnitt alljährlich ab Ende Juli; punktiert = Ufervegetation: Röhricht, Hochstauden. Schnitt alle 2-3 Jahre je nach Entwicklung, im Winter; dunkel = Hecken: niederwüchsige Sträucher (Weissdorn, Schwarzdorn, Heckenrose u. a.). Rückschnitt etappenweise alle 3-5 Jahre (nach Notwendigkeit); Wasserfläche, periodisches Entfernen von Verlandungsvegetation. Jegliche Düngung ist zu vermeiden!

fallen Fr. 22 900.— auf den durch den Verein L'Alouette beglichenen Landkauf. An die verbleibenden Fr. 59 050.— hat die "Brunette-Stiftung für Umweltschutz" in dankenswerter Weise Fr. 20 000.— gesprochen. Dem Naturschutzinspektorat erwachsen somit Kosten von Fr. 39 050.— Das Gesuch um einen Bundesbeitrag an das Projekt ist noch hängig. Um Störungen im Schutzgebiet möglichst gering zu halten, wurde ein Betretverbot für Unbefugte erlassen. Ausgenommen davon sind jedoch geführte Exkursionen von Schulen und anderen Interessierten. Da beispielsweise durch das Einsetzen bestimmter Fische Amphibienpopulationen schwer geschädigt oder gar vernichtet werden können, und sich eingebrachte Pflanzen manchmal stark ausbreiten, so dass sie kaum unter Kontrolle zu halten sind, ist das Aussetzen von Tieren und Pflanzen in die Teiche nicht erlaubt oder darf nur im Einvernehmen mit dem Naturschutzinspektorat vorgenommen werden. Für den Talabschnitt besteht ein Jagdverbot, so dass jagdliche Störungen ausgeschlossen sind.

A. Bossert

#### 4.2 *Grube Müntschemier*

Gemeinde Müntschemier

Verfügung der Forstdirektion vom 5. Dezember 1979

LK 1165; 578 150/205 075; 440 m ü. M.

Fläche: 17 a

Die ehemalige Kiesgrube östlich von Müntschemier im Besitze des Staates Bern dient dem Kantonalen Tiefbauamt, Kreis III, als Deponie. Bei den 1974 bis 1976 unter der Leitung von K. GROSSENBACHER durchgeführten Erhebungen über die Amphibien im Kanton Bern stellte sich heraus, dass in der Grube die grösste der noch 22 bestehenden Teichmolchpopulationen im Kanton Bern lebt. Der Teichmolch ist zusammen mit dem Springfrosch die seltenste Amphibienart im Kanton. Auch Grasfrosch, Erdkröte, Bergmolch, Unke und Ringelnatter besiedeln die Grube. Zudem ist das kleine Feuchtgebiet für verschiedene Wasserpflanzen von Bedeutung. Die Steilhänge der Grube sind sehr trocken mit dementsprechender Vegetation und Insektenreichtum.

Kreisoberingenieur MARTI war freundlicherweise bereit, auf die Zuschüttung der Kernzone der Grube mit einer Fläche von etwa 17 a zu verzichten, so dass der für Amphibien wertvolle Lebensraum unter Naturschutz gestellt werden konnte. Die Aufschüttung der angrenzenden Teile erfolgt terrassenartig. Nach Abschluss der Arbeiten in einigen Jahren ist es möglich, die Böschungen nach naturschützerischen Gesichtspunkten zu gestalten und ins Schutzgebiet einzubeziehen. Um die Störungen im kleinen Gebiet möglichst gering zu halten, hat man es mit einem Betretverbot belegt. Naturkundliche Führungen sind jedoch erlaubt. Unter Anleitung des kantonalen Naturschutzaufsehers hat eine WWF-Gruppe das Ufergehölz ausgelichtet, damit die Wasseroberfläche stärker besonnt wird und den Amphibienbiotop von Schutt und Unrat befreit. Im nächsten Herbst soll der Teich von Hand vertieft werden.

A. Bossert



### 4.3 *Mörigenbucht: Revision der Schutzbestimmungen*

Gemeinde Mörigen

Regierungsratsbeschluss vom 19. Dezember 1979

LK 1145; 582 170/215 000; 431 m ü. M.

Fläche: 12,5 ha

Am 16. September 1953 erfolgte die Unterschutzstellung einiger dem Staat gehörender Uferparzellen in der Mörigenbucht. Um auch das Hinterland vor Überbauung zu schützen, schloss man gegen eine recht namhafte Entschädigung mit den sechs Grundeigentümern einen Dienstbarkeitsvertrag ab, so dass auch diese Parzellen dauerhaft für den Naturschutz gesichert werden konnten. Mit Regierungsratsbeschluss vom 29. November 1957 wurde das Gebiet in seiner heutigen Ausdehnung von der Gemeindegrenze gegen Täuffelen bis zu derjenigen von Sutz-Lattrigen unter Schutz gestellt.

In der Bucht von Mörigen ist der Schilfgürtel trotz des allgemein alarmierenden Rückganges der Bestände am Bielersee heute noch recht gut erhalten. Landeinwärts dehnen sich Grosseggrieder und kleinflächige zum Teil verbuschte Pfeifengraswiesen aus. Das Hinterland des Schutzgebietes wird hauptsächlich durch Auenwald gebildet. Der Schilfgürtel ist Lebensraum für Wasservögel und im Schilf brütende Singvögel. Die Streuwiesen sind bei geeigneter Pflege (regelmässige Mahd) botanisch wertvoll und bieten Rast- und Überwinterungsmöglichkeit für Watvögel.

Seit dem Bau des Hafens von Mörigen 1969/70 sowie des Wanderweges von 1970 bis 1973 ist das vorher wenig gestörte Schutzgebiet einer starken Belastung durch den Erholungsbetrieb ausgesetzt, so dass sich eine Anpassung der Schutzbestimmungen aufgedrängt hat. Hafenanlage und Liegewiese, wo der Erholungsbetrieb im Vordergrund steht, wurden einer Zone B; der SW-Teil des Schutzgebietes als Kernzone A mit strengeren Bestimmungen ausgeschieden. Die wesentlichste Neuerung des Schutzes ist das Verbot, den Wanderweg in Zone A zu verlassen. Diese Massnahme war dringend nötig, da viele Erholungssuchende ins Riedland eingedrungen sind und Trampelpfade entstanden. Dadurch wurde die Vegetation geschädigt und die Tierwelt empfindlich gestört. Auch das Anzünden von Feuern ist nun besser geregelt. Es ist nur noch an dem dazu vorgesehenen Grillplatz in Zone B erlaubt, und im Bereich der Liegewiese ist die Benützung von Grillapparaten gestattet. Bisher wurden "wilde" Feuerstellen vielfach mit Steinen aus der Hafenmole errichtet und das Brennholz im nahen Auenwald gesammelt und abgeholzt. Leider hat die Gemeinde der Aufhebung des Badeplatzes in Zone A nicht zugestimmt. Er darf aber nur noch von Einheimischen innerhalb genau markierter Grenzen benutzt werden.

A. Bossert

#### 4.4 *Kleiner Moossee*

Gemeinden Moosseedorf, Urtenen und Wiggiswil

Regierungsratsbeschluss vom 19. Dezember 1979

LK 1146; 602 320/208 350; 521 m ü. M.

Fläche: 395 a

Mit Regierungsratsbeschluss vom 16. März 1954 wurde das Gebiet des Kleinen Moossees zum kantonalen Naturschutzgebiet erklärt. H. ITTEN hat darüber in den Mitteilungen 1957 ausführlich berichtet. Verschiedene Veränderungen, so vor allem die autobahnbedingte Gesamtmelioration Wiggiswil-Deisswil-Moosaffoltern, in deren Rahmen das Naturschutzgebiet arrondiert werden konnte, erforderten nun eine Anpassung des Schutzbeschlusses an die heutigen Gegebenheiten.

Auf die besondere Schutzwürdigkeit dieses Naturschutzgebietes brauchen wir hier nicht näher einzugehen: Auf den naturschützerischen Wert des Kleinen Moossees wurde im erwähnten Bericht hingewiesen. Füglich darf jedoch behauptet werden, dass die natur- und landschaftsschützerische Bedeutung dieses Gebietes als ungestörter Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als reizvolle Bereicherung der Landschaft heute noch erheblich gestiegen ist.

Seit der Unterschutzstellung im Jahre 1954 sind folgende Tatsachen speziell erwähnenswert:

Über die erste Ausbaggerung des Kleinen Moossees von 1954/55 sowie über die Schenkung zweier Grundstücke und des Fischereirechtes an den ökonomisch und gemeinnützigen Verein des Amtes Fraubrunnen durch Herrn E. von Müller konnte 1957 bereits berichtet werden.

Im Jahre 1958 gelang es dem ökonomisch und gemeinnützigen Verein zwei weitere Parzellen zu erwerben.

Als Folge der starken baulichen Entwicklung der Agglomeration Bern und der nur schlecht schritthaltenden umweltkonformen Abwasserentsorgung Ende der sechziger und anfangs der siebziger Jahre blieb auch der Kleine Moossee vor schwerer Belastung durch Schmutzwasser nicht verschont. Erst die abwassertechnische Sanierung der umliegenden Gemeinden und insbesondere die Inbetriebnahme der Kläranlage von Münchenbuchsee brachten die dringend nötige Verbesserung der Wasserqualität. Gestützt auf ein Gutachten des Kantonalen Gewässerschutzlaboratoriums konnte dann auch erreicht werden, dass die mit Schmutz- und Giftstoffen belasteten Strassenabwässer der in nächster Nähe vorbeiführenden Autobahn T 6 in einer Leitung um die beiden Naturschutzgebiete Kleiner und Grosser Moossee herumgeführt und ohne Beeinträchtigung der Naturschutzgebiete abgeleitet wurden.

Im Rahmen der Gesamtmelioration Wiggiswil-Deisswil-Moosaffoltern musste der Urtenenbach saniert werden. Im Bereich des Einlaufes in den Kleinen Moossee bildeten sich jeweils nach Regenperioden grössere Rückstau auf landwirtschaftlich intensiv genutztem Kulturland, welche es zu verhindern galt. Von den zu treffenden Massnahmen sollte auch der Kleine Moossee nicht verschont bleiben: In der ersten Korrek-



Abb. 14: Kleiner Mossee von SW her. In der stark besiedelten Landschaft sind solche Lebensräume besonders wertvoll.

Foto D. Forter, 30. September 1978

tionsetappe wurde im Winter 1978/79 die Bachstrecke zwischen den beiden Seen auf die errechnete Hochwassermenge ausgebaut und der Kleine Moossee in grösserem Umfange ein zweites Mal ausgebaggert. Da der See die Funktion eines natürlichen Absetzbeckens für Sand und Schlamm erfüllt, muss er periodisch – allerdings nach fischereilichen und naturschützerischen Gesichtspunkten – wieder ausgebaggert werden. Diese Massnahme, welche mithilft, die natürliche Verlandung aufzuhalten, liegt durchaus in der Zielsetzung des Naturschutzes, und wir sind dankbar, dass uns diese Arbeit durch eine andere Trägerschaft abgenommen wird.

Im neuen Schutzbeschluss vom 19. Dezember 1979 sind die Schutzziele klar formuliert:

- uneingeschränkte Erhaltung eines typischen mittelländischen Kleinsees mit natürlichen Uferzonen
- Erhaltung der ausgedehnten Seerosenbestände, eines gesunden Schilfgürtels und einer vielfältigen Gebüschzone als ruhiger Lebensraum für die zahl- und artenreiche Vogelwelt

- Erhaltung der vorhandenen Feuchtwiesen als Lebensraum verschiedener gefährdeter Tiere und Pflanzen.

Entsprechend dieser Zielsetzung wurde das nach altem Schutzbeschluss geltende Betretungsverbot beibehalten. Weiterhin erlaubt ist jedoch das Begehen der markierten Fusswege und die Benützung des Beobachtungsturmes durch die Öffentlichkeit.

T. Aeberhard

#### 4.5 *Napf*

Gemeinden Sumiswald, Langnau und Trub

Regierungsratsbeschluss vom 19. Dezember 1979

LK 1148, 1149, 1168, 1169

Zwischen 630 500 und 639 350 sowie 202 250 und 207 550;  
885–1407 m ü. M.

##### 4.5.1 *Die vorläufige Unterschutzstellung von 1973*

Durch einen Regierungsratsbeschluss vom 14. März 1973 ist das Kernstück des Napfgebietes auf Berner Boden zum Naturschutzgebiet erklärt worden. Diese Unterschutzstellung erfolgte damals als eine vorläufige. Über die Vorgeschichte des Schutzbeschlusses, den Wert und die Bedeutung des Napf-Berglandes sowie die Schutzbestimmungen wurde in den Mitteilungen 1974, S. 697, eingehend berichtet. Auf diese Abschnitte in der genannten Schrift sei hier ausdrücklich hingewiesen.

Innert dreier Monate hatten die betroffenen Grundeigentümer Gelegenheit, allfällige Anträge oder Eingaben bei der Forstdirektion einzureichen. Während die ins Schutzgebiet einbezogenen Flächen der Gemeinden Sumiswald und Langnau erfreulicherweise völlig unangefochten blieben, erreichten aus der Gemeinde Trub 11 Eingaben die Forstdirektion.

Fast gleichzeitig mit der Unterschutzstellung vom März 1973 erfolgte mit denselben Grenzen die Ausscheidung eines sogenannten Schutzgebietes III gemäss Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung. Auch hier erhielten die Grundeigentümer Einsprachemöglichkeiten und es verwundert nicht, dass sowohl bei der Forstdirektion – verantwortlich für das Naturschutzgebiet – als auch bei der Baudirektion – Ausführungsbehörde für die Schutzgebiete III – von den meisten Einsprechern gleichlautende Schreiben eingegangen sind. So lag es nahe, die Verhandlungen gemeinsam durchzuführen, was in einer ersten Runde im Frühsommer 1974 geschah. Bereits damals konnten 6 der 11 Einsprachen erledigt werden. Nach genauer Orientierung über die Ziele des Schutzgebietes waren die Grundeigentümer in der Regel bereit, die Einsprache zurückzuziehen. Durch kleinere Grenzänderungen konnte beim einen oder andern Besitzer speziellen Anliegen Rechnung getragen werden.



Bei den übrigen 5 Einsprechern, die sich gemeinsam durch einen Anwalt vertreten liessen, dauerte es hingegen noch bis in den Sommer 1979 hinein, bis eine Einigung erzielt werden konnte. Auch hier ging es um gewisse Grenzkorrekturen, dann aber auch um den Ankauf naturschützerisch besonders wertvoller Flächen. Hernach war es schliesslich möglich, dem Regierungsrat die endgültige Unterschutzstellung zu beantragen.

#### *4.5.2 Die endgültige Unterschutzstellung von 1979*

Der Schutzbeschluss von 1973 führte streng genommen zur Schaffung eines Landschaftsschutzgebietes. Eigentliche naturschützerische Anliegen konnten nur zu einem geringen Teil berücksichtigt werden. Hier ist zu bemerken, dass unsere Kenntnisse über Flächen mit besonders reichem Pflanzen- und Tierleben nach der ersten Unterschutzstellung noch laufend erweitert werden konnten. Die Aufmerksamkeit richtete sich deshalb bald einmal auf ein Kernstück im Bereich der Geissgratflue und des Goldbachschwändelis.

In dieser Richtung liegt auch die wichtigste Änderung des Schutzbeschlusses von 1979 gegenüber jenem von 1973: Das Schutzgebiet Napf enthält nun eine eigentliche naturschützerische Kernzone Geissgratflue-Goldbachschwändeli mit einer Fläche von 22,98 ha, die vom Staat erworben worden ist und strengere Schutzbestimmungen erhalten hat. Dort besteht jetzt ein Pflanzenpflück- und Feuerverbot, das Verlassen der gebahnten Wege ist nicht mehr erlaubt. Über diese Kernzone wird im nächsten Abschnitt noch eingehender berichtet.

Für das übrige Naturschutzgebiet Napf, wo ja der Landschaftsschutz im Vordergrund steht, ergaben sich keine materiellen Änderungen gegenüber dem Schutzbeschluss von 1973. Mehrere Artikel wurden allerdings redaktionell durchgesehen und klarer gefasst.

Einige Grenzkorrekturen erfolgten in der Gemeinde Trub, wo auf Begehren von Grundeigentümern gewisse tiefer gelegene und landwirtschaftlich intensiver genutzte Grundstücke aus dem Schutzgebiet entlassen worden sind. Im Jahr 1973 umfasste das Naturschutzgebiet Napf eine Fläche von 20,34 km<sup>2</sup>, heute beträgt sie 18,93 km<sup>2</sup>.

#### *4.5.3 Die Kernzone Geissgratflue – Goldbachschwändeli*

Durch die reiche Gliederung des Napfgebietes ergeben sich höchst gegensätzliche Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt. Schattige, feuchte Hänge und Gräben wechseln ab mit gut besonnten Flächen und eigentlichen Trockenstandorten. Hievon leitet sich ja auch der Artenreichtum unseres Schutzgebietes ab. Tiere und Pflanzen der Alpen kommen bekanntlich am Napf in ungewohnt tiefen Lagen vor und Formen des Mittellandes steigen an günstigen Stellen dennoch recht hoch hinauf. Besonders ein-



Abb. 15: *Der Kessel der Geissgratflue* mit den Nagelfluhfelsen. Lebensraum für Tiere und Pflanzen, die feuchte und schattige Lagen ertragen.

Foto R. Hauri, 7. Juni 1972

drücklich zeigen sich diese Verhältnisse im Bereich der naturschützerischen Kernzone Geissgratflue-Goldbachschwändeli: Im nordwärtsgerichteten Kessel der Geissgratflue, einem wilden, zerklüfteten Fels- und Waldgebiet herrscht nahezu alpines Klima und viele Fichten weisen einen schlanken, nordischen Wuchs auf. In den Felsbändern gedeihen beispielsweise Türkenbund, Flühblume, Silberwurz, Stengelloser Enzian und Gegenblättriger Steinbrech.

Welch Gegensatz auf der andern Seite des Geissgrates, gleich anschliessend: Schon beim Betreten des offenen steilen Hanges des Goldbachschwändelis, der nach Südosten exponiert ist, atmet man vom Frühling bis zum Herbst den Duft einer wärmeliebenden Pflanzenwelt und ein reiches Insektenleben – besonders Falter und Heuschrecken – springt in die Augen. Staunend steht man plötzlich vor einem stattlichen, grossblättrigen Gebüsch: Eine Edelkastanie auf 1260 m ü. M. im Emmental! Beim Goldbachschwändeli handelt es sich um eine der ganz wenigen Flächen im Schutzgebiet Napf, die seit Jahrzehnten nicht mehr geweidet worden sind. Die früher regelmässig einmal pro Jahr durchgeführte Mahd ist leider in der letzten Zeit kaum mehr vollzogen worden und der Wald beginnt vorzustossen. Namentlich Espen und Fichten dringen ins Freie vor. In den nächsten Jahren stellt sich hier die dringliche Aufgabe, diese einzigartige Naturwiese durch regelmässiges Mähen im erwünschten Zustand zu erhalten.



Wir schätzen uns glücklich, den Kessel der Geissgratflue sowie das Goldbachschwändeli heute in Staatseigentum zu wissen. So kann ein naturschützerisch besonders wertvolles Gebiet für die Zukunft ungeschmälert erhalten bleiben. Mit staatlichen Naturschutzmitteln wurden erworben:

- Durch Kaufvertrag vom 7. Mai 1976 zwei Parzellen an der Geissgratfluh, Gemeinde Sumiswald, mit einer Fläche von 17,65 ha, enthaltend Wald, Fels und Geröllfluren.
- Durch Kaufvertrag vom 14. Dezember 1979 das Goldbachschwändeli, Gemeinde Trub, mit einer Fläche von 5,33 ha, enthaltend Haus, Wiese und Wald.

Die Aufwendungen des Staates für den Ankauf dieser 22,98 ha grossen zusammenhängenden Kernzone im Naturschutzgebiet Napf beliefen sich auf rund 96 000 Franken.

Das Goldbachschwändeli bildete bisher einen Bestandteil des ausgedehnten Goldbach-Heimets, dessen Hauptgebäude unten im Talgrund, zuhinterst im Goldbachgraben, liegen. Das Schwändeli wurde aber stets von einem separaten Pächter bewirtschaftet und das kleine Wohnhaus mit Stall blieb bis 1962 dauernd bewohnt. Die geringe Grösse des offenen Landes, die Steilheit, die Höhenlage von 1200 bis 1300 m ü. M., die grosse Abgelegenheit sowie das Fehlen einer Zufahrt liessen nach 1962 kein neues Pachtverhältnis mehr zu. Das Häuschen wurde anschliessend als Ferienwohnung vermietet; in Zukunft soll es als Stützpunkt für die Wildhut und die Naturschutzaufsicht dienen. Mit der Übernahme dieses kleinen, schindelgedeckten Gebäudes kann auch ein heimatschützerisches Anliegen berücksichtigt werden. In Zusammenarbeit mit der Kantonalen Stelle für Bauern- und Dorfkultur hoffen wir, das typische Beispiel eines kleinen Emmentaler-Nebenausheimets aus dem 19. Jahrhundert in möglichst ursprünglicher Form bewahren zu können.

#### *4.5.4 Neues von der Tier- und Pflanzenwelt*

Im Bericht 1973 ist über die Besonderheiten der Tier- und Pflanzenwelt des Napfgebietes eingehend berichtet worden. Eine Wiederholung des damals gesagten erübrigt sich deshalb<sup>1</sup>. Seit diesem Jahr sind allerdings verschiedene neue Erkenntnisse gewonnen worden, die wir als erwähnenswert erachten. Umgekehrt darf nicht verschwiegen werden, dass der Forschung im Napfgebiet noch ein weites Tätigkeitsfeld offen steht. Über das Vorkommen der Insekten und anderer Kleintiere wissen wir beispielsweise noch sehr wenig. Auch bei den Vögeln harren noch viele Fragen einer Antwort. Herausgehoben seien folgende Punkte:

##### *4.5.4.1 Zur Tierwelt*

- Die in den Jahren 1964 bis 1968 ausgesetzten Gemen haben sich in letzter Zeit recht stark vermehrt und ausgebreitet. Der Bestand beträgt heute wohl um 50 Tiere.

<sup>1</sup> Für Interessenten steht der Bericht 1973 beim Naturschutzinspektorat noch zur Verfügung.



Abb. 16: Das *Goldbachschwändeli*, nach Südosten geneigt und gut besont, eine Naturwiese, Lebensraum für wärmeliebende Arten.

Foto R. Hauri, 7. Juni 1972

- Das Napfgebiet darf als greifvogelreich bezeichnet werden. Der häufige Wechsel von offenem Land und Wald begünstigt praktisch alle Arten. Zu den Brutvögeln können Habicht und Sperber, Mäuse- und Wespenbussard sowie der Turmfalke gerechnet werden. Der Baumfalke dürfte die Grenzen des Schutzgebietes noch knapp erreichen. Über das Nisten des Steinadlers ist nichts neues bekannt, doch wird der Vogel regelmässig im Gebiet angetroffen.
- Dank der naturnahen Landschaft kommen “gewöhnliche” Arten in erstaunlicher Dichte vor. Anlässlich einer Exkursion am 4. Mai 1976 vom Hotel Lüderalp bis zum Goldbachschwändeli – eine Wegstrecke von rund 4 km – verhörten wir beidseits des Grates rund 90 singende Buchfinkenmännchen.
- Leider scheint der Zitronenzeisig in den letzten Jahren als Brutvogel im Napfgebiet verschwunden zu sein. Ein ähnlicher Rückgang musste in verschiedenen Randgebieten seines alpinen Vorkommens festgestellt werden.
- Als “neue Art” im Napfgebiet dürfen wir die Alpenbraunelle bezeichnen. Ist sie früher übersehen worden? Noch liegen keine sichern Brutnachweise vor. Singende Männchen in verschiedenen ausgedehnten Felspartien weisen aber auf ein Nisten hin. Die Höhenlagen von rund 1300 m sind für Schweizer Verhältnisse ungewöhnlich tief!
- Das Vorkommen des Alpensalamanders an der Geissgratflue konnte auch 1979 wieder bestätigt werden. Noch ist nicht bekannt, ob die Art im Napfgebiet nur inselartig verbreitet ist oder ob mit der Alpenpopulation direkte Verbindungen bestehen.

#### 4.5.4.2 Zur Pflanzenwelt

Wir sind in der glücklichen Lage, über die Kernzone Geissgratflue – Goldbachschwändeli einen eingehenden Bericht vom besten Kenner der Napfflora, *Heinrich Gerber*, Sekundarlehrer in Langnau, veröffentlichen zu können. Die Ausführungen, die wir dem Verfasser herzlich verdanken, lauten:

##### *Geissgratflue und Goldbachschwändeli, Flora und Vegetation*

##### *Das Gebiet*

Zwei sehr verschiedene Biotope:

Auf der Nordseite des Hauptkammes, gegen den Kurzeneigraben, die Geissgratfluh, höchster Punkt 1345 m, ein halbkreisförmiger ziemlich schattiger und feuchter Nagelfluhabsturz von 200 m Höhe mit Fluhbändern und Schuttauslauf in den Mischwald hinunter. Auf der besonnten Südseite gegen den Goldbachgraben, wie eine Insel im Wald, die trockene und steile Wiese des Goldbachschwändelis. Der umgebende Wald ist durchzogen mit steilen, zum Teil wasserführenden Runsen.

Beide zusammen bilden den Westfeiler der etwa 10 km langen Napfhauptkette.

Der Bericht über die Napfexkursion der Bernischen Botanischen Gesellschaft vom 5. Juli 1970 hat weitgehend auch für dieses Gebiet Geltung<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Mitt. Natf. Ges. Bern, NF 28 (1971), S. 97–99.

*Pflanzengesellschaften*

Auf der Nordseite:

- Felsflur.
- Agrostideto-Ferrugineetum (*Agrostis alba*, *Carex ferruginea*).

In Gratnähe:

- Seslerietum (*Sesleria coerulea*), nur spärlich ausgebildet.

Auf der Südseite:

- Kleine Heidewiesen gegen den obern Waldrand im Goldbachschwändeli, nicht typisch ausgebildet (Nardetum mit *Nardus stricta*).

Am Westgrat, im Fluhauslauf und in Runsen der Südseite:

- Kleine Hochstaudenfluren.

Wälder:

- Piceetum (Fichte) auf dem Hochplateau an der höchsten Stelle über der Fluh. Kleiner Reinbestand.
- Knorrige Gratbuchen auf der Fluhkante.
- Gebüsche, nicht bestandbildend.

Nicht vorhanden:

Reiner Tannenwald, Buchenwald, Trockenwiesen (*Bromus*, *Brachypodium*), *Agrostis-capillaris*-Frischwiesen, Sümpfe, Lägerfluren.

*Alpenpflanzen*

Die meisten Alpenpflanzen erreichen in der Geissgratfluh ihre westlichsten Standorte des Napfgebietes.

Nachfolgend die Arten, die als Glazialrelikte gewertet werden können und in der Geissgratfluh reichlich vorhanden sind:

<i>Poa cenisia</i>	Mont-Cenis-Rispengras
<i>Festuca pulchella</i>	Niedlicher Schwingel
<i>Ranunculus alpestris</i>	Alpen-Hahnenfuss
<i>Saxifraga oppositifolia</i>	Gegenblättriger Steinbrech
<i>Dryas octopetala</i>	Silberwurz
<i>Soldanella alpina</i>	Grosse Soldanelle
<i>Linaria alpina</i>	Alpen-Leinkraut
<i>Bartsia alpina</i>	Bartschie
<i>Galium tenue</i>	Kleines Labkraut

Von den übrigen Alpenpflanzen im weitern Sinne (montane, subalpine und alpine) fallen auf:

<i>Saxifraga aizoon</i>	Trauben-Steinbrech
<i>Saxifraga mutata</i>	Safrangelber Steinbrech
<i>Saxifraga aizoides</i>	Bewimperter Steinbrech



Athamanta cretensis	Augenwurz
Primula auricula	Aurikel, Flühblume
Gentiana germanica	Deutscher Enzian
Gentiana Clusii	Clusius' Enzian
Gentiana ciliata	Gefranster Enzian
Euphrasia picta	Gescheckter Augentrost
Euphrasia salisburgensis	Salzburger Augentrost
Valeriana tripteris	Dreischnittiger Baldrian
Phyteuma orbiculare	Rundköpfige Rapunzel
Campanula cochleariifolia	Niedliche Glockenblume
Bellidiastrum Michellii	Alpenmasslieb
Chrysanthemum montanum	Berg-Wucherblume
Carduus defloratus	Berg-Distel

Die "Napfsensation", der Österreichische Bärenklau – *Heracleum austriacum*, ist hier reichlich vertreten.

Viele Arten der beiden Listen greifen auch in die schattigen und feuchteren Runsen der Südseite über; dort gesellt sich noch hinzu

<i>Pinguicula alpina</i>	Alpen-Fettblatt
--------------------------	-----------------

### Wiesen

Die Wiesen des Goldbachschwändelis sind nicht sehr farbenfreudig, beherbergen aber eine stattliche Anzahl bemerkenswerter Arten.

Ohne Berücksichtigung der Gesellschaftszugehörigkeit seien erwähnt:

<i>Botrychium lunaria</i>	Mondraute
<i>Poa alpina</i>	Alpen-Rispengras, Romeye
<i>Festuca ovina</i>	Schaf-Schwingel
<i>Carex pilulifera</i>	Pillentragende Segge
<i>Coeloglossum viride</i>	Hohlzunge
<i>Gymnadenia albida</i>	Weissliche Handwurz
<i>Thesium alpinum</i>	Alpen-Bergflachs
<i>Ranunculus platanifolius</i>	Platanenblättriger Hahnenfuss
<i>Potentilla aurea</i>	Gold-Fingerkraut
<i>Polygala serpyllifolia</i>	Quendelblättrige Kreuzblume
<i>Gentiana verna</i>	Frühlings-Enzian
<i>Campanula barbata</i>	Bärtige Glockenblume
<i>Antennaria dioeca</i>	Gemeines Katzenpfötchen
<i>Homogyne alpina</i>	Alpenlattich
<i>Carlina acaulis</i>	Silberwurz
<i>Cirsium acaule</i>	Stengellose Kratzdistel
<i>Crepis aurea</i>	Gold-Pippau

## An feuchteren Stellen:

Tofieldia calyculata	Gemeine Liliensimse
Orchis maculata	Gefleckte Orchis
Orchis mascula	Männliche Orchis
Gymnadenia conopsea	Langspornige Handwurz
Trollius europaeus	Trollblume (spärlich)
Parnassia palustris	Studentenröschen, Herzblatt

Ein auffallender Farbeffekt bietet mitten in der Wiese am Wanderweg gegen den Napf ein 100 m<sup>2</sup> grosser Teppich von *Lathyrus montanus* – Berg-Platterbse.

*Waldflora*

Aus der vorherrschenden Trivialflora des Mischwaldes stechen hervor:

Blechnum spicant	Rippenfarn
Lycopodium Selago	Tannen-Bärlapp
Lycopodium annotinum	Berg-Bärlapp
Polygonatum verticillatum	Quirlblättrige Weisswurz
Cypripedium calceolus	Frauenschuh
Actaea spicata	Christophskraut
Saxifraga rotundifolia	Rundblättriger Steinbrech
Geranium silvaticum	Wald-Storchenschnabel
Sanicula europaea	Sanikel
Galium rotundifolium	Rundblättriges Labkraut
Centaurea montana	Berg-Flockenblume
Prenanthes purpurea	Hasenlattich
	(zum Teil die schmalblättrige Form)

## Häufige Gebüsche:

Salix grandifolia	Grossblättrige Weide
Alnus viridis	Grün-Erle
Lonicera alpigena	Alpen-Heckenkirsche
Lonicera nigra	Schwarze Heckenkirsche

*Hochstauden*

Hochstauden findet man hier in keinen grösseren Beständen, aber fast alle für das Napfgebiet typischen Arten:

Calamagrostis varia	Buntes Reitgras
Lilium martagon	Türkenbundlilie
Rumex alpester	Berg-Sauerampfer
Aconitum Vulparia	Gelber Eisenhut



Epilobium alpestre	Quirliges Weidenröschen
Chaerophyllum hirsutum	Kälberkropf
Chaerophyllum Villarsii	Berg-Kerbel
Angelica silvestris	Wilde Brustwurz
Gentiana asclepiadea	Schwalbenwurz-Enzian
Adenostyles glabra	Grüner Alpendost
Senecio Fuchsii	Fuchs-Kreuzkraut
Crepis paludosa	Sumpf-Pippau

### *Besonderes*

Am Fusse der Fluh, im Fluhgraben, auf 1000 m Höhe, finden sich zwei Kolonien von *Geranium nodosum* – Knotiger Storchenschnabel. Diese Pflanze ist am Südfuss der Alpen weit verbreitet, nördlich der Alpen nur von wenigen Stellen bekannt. Eine Verbindung zu Einzelfunden im Trub bleibt noch herzustellen.

### *Gefahren*

Während die Nordseite in absehbarer Zeit kaum gefährdet ist, vorausgesetzt, dass die Fluh nie mehr als Zielgelände für militärische Waffen benutzt wird, bestehen für die Südseite 3 potentielle Gefahren:

1. Die Gemenkolonie darf nicht zu gross werden; schon sind die Alpenrosen stark dezimiert worden.
2. Längs des Wanderweges sind schön blühende Arten durch Wanderer gefährdet; Orientierungstafeln sind hier vermehrt nötig.
3. Das Goldbachschwändeli verwaldet innert kurzer Zeit, wenn nicht dem Aufwuchs von Adlerfarn und Fichten Einhalt geboten wird.

Heinrich Gerber, Langnau

### *4.5.5 Ausblick*

Bereits im Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (KLN-Verzeichnis) aus dem Jahre 1963 wurde ein interkantonaies Naturschutzgebiet Napf vorgeschlagen. Die Abgrenzung des heutigen Schutzgebietes – den Kanton Bern betreffend – geht über das hinaus, was 1963 aufgezeichnet worden ist. Im neuesten KLN-Verzeichnis von 1979 erscheint nun die Anregung für ein nochmals vergrössertes Schutzgebiet Napf. Diese zusätzlichen Flächen könnten allerdings nicht mit gutem Gewissen durch rein naturschützerische Gesetzesgrundlagen gesichert werden. Es ist aber zweifellos wünschbar, diese Landschaftsteile im Rahmen der Orts-

planungen zu Landschaftsschutz oder -schongebieten zu erklären, da dort die landschaftsschützerischen Anliegen eindeutig im Vordergrund stehen.

Schliesslich ist zu erwarten, dass das Naturschutzgebiet Napf auch in einer der nächsten Serien des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) erscheinen wird.

Gegenüber der Landschaft von nationaler Bedeutung Napf hätte somit der Kanton Bern seine Pflicht erfüllt. Der Kanton Luzern beabsichtigt ebenfalls, ein entsprechendes und anschliessendes Schutzgebiet zu schaffen. Wir freuen uns schon heute auf die Einweihung des interkantonalen Naturschutzgebietes Napf!

R. Hauri

## 5 BOTANISCHE OBJEKTE

Durch Verfügungen der Forstdirektion wurden im Berichtsjahr zwei Bäume unter staatlichen Schutz gestellt:

### 5.1 *Winterlinde in Innerberg, Gemeinde Wohlen*

Koordinaten 589 865/205 040

Höhe u. M.: 705 m

Verfügung der Forstdirektion vom 12. Februar 1979

Die Geschwister STAUB, Landwirte in Innerberg, haben als Eigentümer des Baumes die Unterschutzstellung beantragt. Diesem Anliegen entsprachen wir gerne, handelt es sich doch um eine sehr schön gewachsene Winterlinde am Rande eines Dorfplatzes, die eine wichtige Rolle im Ortsbild spielt. Winterlinden sind ohnehin in Berns Umgebung wesentlich seltener als Sommerlinden. Der Baum soll um 1860 von Vorfahren der heutigen Besitzer gepflanzt worden sein. Diese Unterschutzstellung ist auch von der Gemeinde Wohlen sehr begrüsst worden.

### 5.2 *Blutbuche am Seeufer in Leissigen*

Koordinaten 626 075/167 420

Höhe ü.M.: 560 m

Verfügung der Forstdirektion vom 7. August 1979

Auch hier geschah die Unterschutzstellung auf Antrag der Eigentümerin, der Pensions-, Witwen- und Waisenkasse der Firma Wander AG in Bern, die in Leissigen ein Ferienheim betreibt, das von einem schönen Park umgeben ist. Die Blutbuche von rund 15 m Höhe, vor etwa 70 Jahren gepflanzt, ist von weither sichtbar und setzt am Thunerseeufer einen besonderen Akzent. Da die Gemeinde Leissigen vorderhand noch keine